



07-12-1992

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.262D/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 16. September 1992 die Klage vom 13. November 1991 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß das Faltblatt 'Tarifs Energie' nicht in deutscher Sprache besteht.

Aus den Angaben, die das Staatssekretariat für Energie uns hat zukommen lassen, geht hervor, daß das Faltblatt vom Staatssekretariat für Energie veröffentlicht worden ist und daß es für die sozialen Dienststellen der Gemeinden und der Öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt ist. Das besagte Faltblatt wurde in französischer und in niederländischer Sprache verfaßt.

Bisher haben die Bürgermeister und die Vorsitzenden der Öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden des Deutschsprachigen Gebietes in französischer Sprache verfaßte Exemplare dieses Faltblatts erhalten.

Die Faltblätter sind durch die sozialen Dienststellen der Gemeinden und der Öffentlichen Sozialhilfezentren verteilt worden.

Demzufolge handelt es sich um Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten und welche, gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze der Sprachenregelung unterliegen, die den oben angeführten Dienststellen diesbezüglich durch die besagten Gesetze auferlegt wird.

In Anwendung dieses Prinzips werden die in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets verteilten Faltblätter in französischer und in deutscher Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

In ihrem Gutachten Nr.22.263,22.302 und 23.091 vom 9.Oktober 1991 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß sie, obwohl sie den Gebrauch zweisprachiger Broschüren empfiehlt, die Veröffentlichung einsprachiger Broschüren billigen kann, unter der Voraussetzung, daß Aufmachung und Inhalt der Broschüren identisch sind und beide Ausgaben gleichzeitig verteilt werden.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß der Auftrag erteilt wurde, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufertigen und sie den betroffenen Bürgermeistern und Vorsitzenden der Öffentlichen Sozialhilfezentren zuzuschicken.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

